



Regulatorischer Standard im Fokus

Die Anforderungen an die kontinuierliche
Überwachung der Geschäftsbeziehung
und der Transaktionen von Kunden im
Überblick

The better the question. The better the answer.
The better the world works.

EY

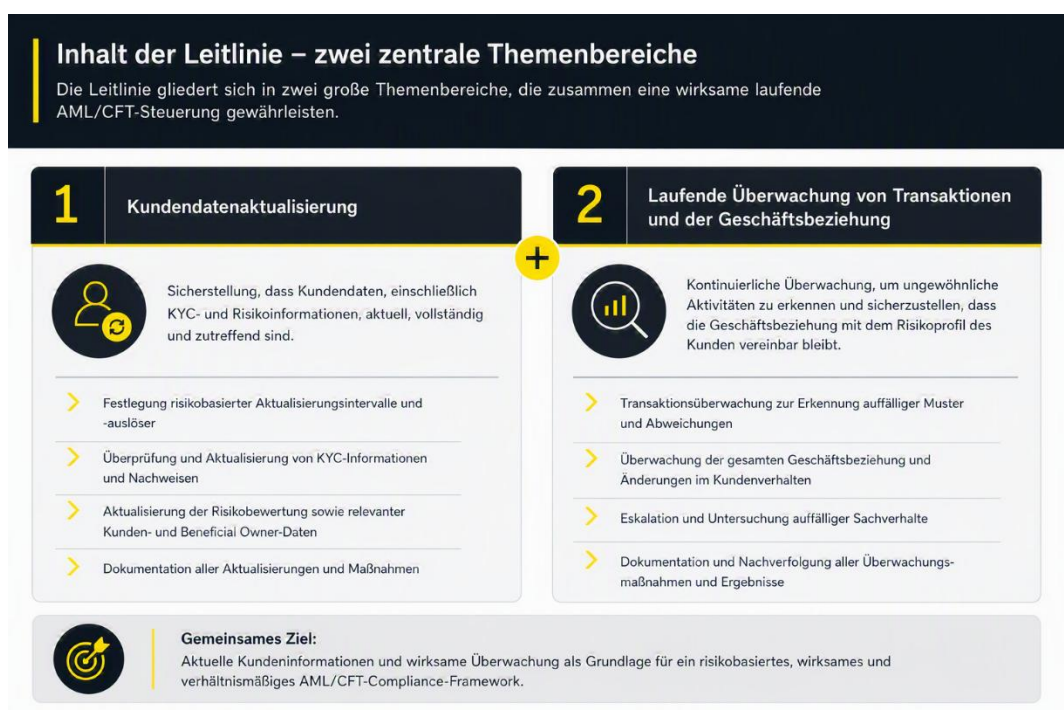
Shape the future
with confidence



Entwurf: Leitlinie zur fortlaufenden Überwachung einer Geschäftsbeziehung nach Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1624

Das Konsultationspapier der AMLA behandelt den Entwurf einer Leitlinie zur fortlaufenden Überwachung einer Geschäftsbeziehung nach Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1624. Ziel des Entwurfs der Leitlinie ist es, für alle Verpflichteten im Finanz- und Nichtfinanzsektor einen einheitlichen, verhältnismäßigen und risikobasierten Rahmen für das laufende Monitoring von Geschäftsbeziehungen zu schaffen. Die fortlaufende Überwachung wird dabei als wesentlicher Bestandteil der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten verstanden. Der Entwurf der Leitlinie soll sicherstellen, dass Verpflichtete ihre Kunden fortlaufend richtig einordnen, Veränderungen im Risikoprofil rechtzeitig erkennen und ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen beziehungsweise Aktivitäten identifizieren können. Die Leitlinie erfasst ausdrücklich nicht nur die Transaktionsüberwachung im engen Sinn, sondern auch die Überwachung sonstiger risikorelevanter Aktivitäten im Rahmen einer Geschäftsbeziehung.

Der konsultierte Entwurf der Leitlinie ist horizontal angelegt und soll sektorübergreifend anwendbar sein. Die AMLA betont dabei besonders die **Grundsätze der Proportionalität**, der **technologischen Neutralität**, der **praktischen Umsetzbarkeit** und des **risikobasierten Ansatzes**. Verpflichtete sollen also keine starren, für alle identischen Prozesse übernehmen müssen, sondern ihre Überwachungsmaßnahmen so ausgestalten, dass sie zur Art, zum Risiko, zur Komplexität des Geschäftsmodells und zur Größe des Verpflichteten passen. Gleichzeitig soll der Ansatz nicht zu niedrigeren Standards für kleinere Verpflichtete führen, sondern zu einer risikoadäquaten Kalibrierung von Intensität, Tiefe und Ausgestaltung der Maßnahmen. Ebenso wird hervorgehoben, dass die Leitlinie keine bestimmte Technologie vorschreibt. Das Monitoring kann daher manuell, automatisiert oder teilautomatisiert erfolgen, solange die eingesetzten Prozesse geeignet sind, Risiken der Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierung wirksam und rechtzeitig zu erkennen und zu eskalieren.



Kundendatenaktualisierung

Der erste Teil befasst sich mit der Pflicht, Kundendaten, Dokumente und Informationen aktuell zu halten. Dabei wird klargestellt, dass die Aktualisierung der Kundeninformationen ein fortlaufender Prozess ist, der sowohl regelmäßige, risikobasierte Überprüfungen als auch anlassbezogene Aktualisierungen umfasst. Regelmäßige Reviews müssen entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1624 erfolgen, ihre Tiefe und Intensität sollen aber vom Risikoprofil des Kunden abhängen.

Ein wesentliches Prinzip ist dabei, dass nicht jede periodische Überprüfung denselben Umfang haben muss. Insbesondere in Geschäftsbeziehungen, in denen über längere Zeit keine neue Aktivität stattgefunden hat und keine neuen Produkte oder Dienstleistungen genutzt wurden, kann bei Kunden mit **niedrigem Risiko eine weniger tiefgehende Überprüfung** angemessen sein. Dennoch müssen Verpflichtete weiterhin prüfen, ob wesentliche Informationen wie Identitätsdaten, wirtschaftlich Berechtigte, der Zweck und die beabsichtigte Art der Geschäftsbeziehung oder ein möglicher PEP-Status noch aktuell sind.

Ausweisdokumente

Besondere Aufmerksamkeit widmet die Leitlinie der Frage, ob **abgelaufene Ausweisdokumente automatisch neu eingeholt** werden müssen. Die AMLA schlägt ausdrücklich keinen Automatismus vor, sondern einen risikobasierten Ansatz. Verpflichtete sollen im Einzelfall beurteilen, ob ein abgelaufenes Ausweisdokument oder ein vergleichbares Dokument aktualisiert werden muss. Dabei sind unter anderem das Risiko des Kunden, das Risiko des Ausstellerstaats, die Dauer bis zum Ablauf des Dokuments, die Sicherheitsmerkmale des Dokuments und die Frage relevant, ob ein neues Dokument zusätzliche oder aktualisierte Informationen liefern würde. Wenn ein Update notwendig erscheint, kann dieses je nach Risikolage **entweder unverzüglich** oder im Rahmen des nächsten **planmäßigen Reviews** beziehungsweise beim nächsten Kundenkontakt erfolgen. Damit verfolgt die Leitlinie ausdrücklich einen verhältnismäßigen Ansatz, der unnötige operative Belastungen vermeiden und zugleich sicherstellen soll, dass in risikorelevanten Fällen aktuelle Identitätsdaten vorliegen.



Anlassbezogene Reviews

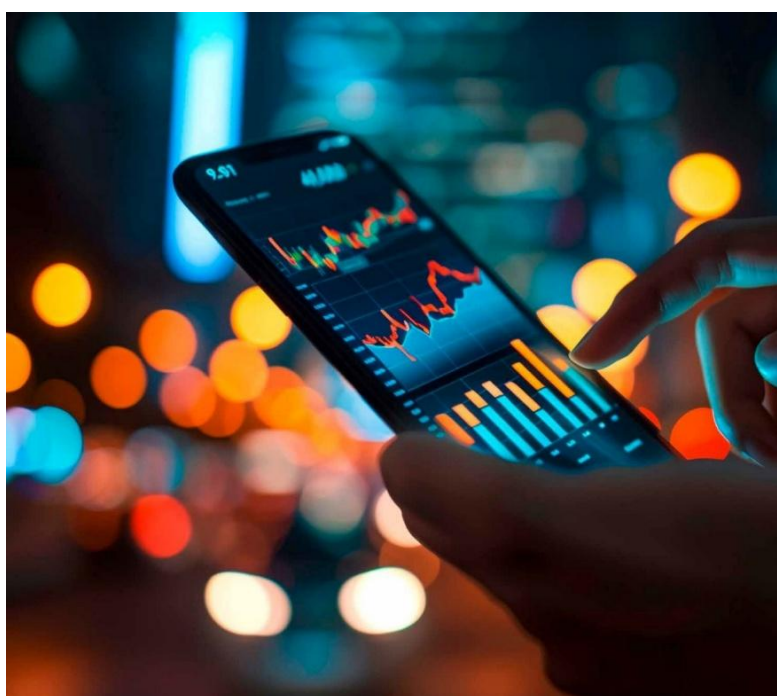
Neben periodischen Reviews stellen **anlassbezogene Überprüfungen** einen zweiten Kernbaustein dar. Verpflichtete sollen über ein geeignetes Monitoring-Framework verfügen, das Trigger-Ereignisse erkennt und entsprechende Aktualisierungen der Kundendaten ohne unangemessene Verzögerung auslöst.

Solche Trigger können sich aus Veränderungen der Kundenidentität, der Eigentums- oder Kontrollstruktur, aus auffälligem Verhalten, ungewöhnlichen Transaktionsmustern, negativen Medienberichten, neuen PEP-Bezügen, rechtlichen Verfahren, regulatorischen Hinweisen oder wesentlichen Veränderungen der finanziellen Verhältnisse, der Herkunft der Mittel oder der Geschäftstätigkeit ergeben. Die Leitlinie nennt zudem mögliche Informationsquellen zur Erkennung solcher Trigger, etwa interne Risikoindikatoren, Monitoring-Alerts, Unternehmensregister, externe Datenquellen, Behördenkommunikation, gruppeninternen Informationsaustausch oder direkte Informationen des Kunden. Das übergeordnete Ziel ist, relevante Änderungen im Kundenprofil rechtzeitig zu erfassen und bei Bedarf die Risikoklassifizierung und die CDD-Maßnahmen anzupassen.

Die Anforderungen an die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung und der Transaktionen von Kunden im Überblick

Unmöglichkeit der Aktualisierung

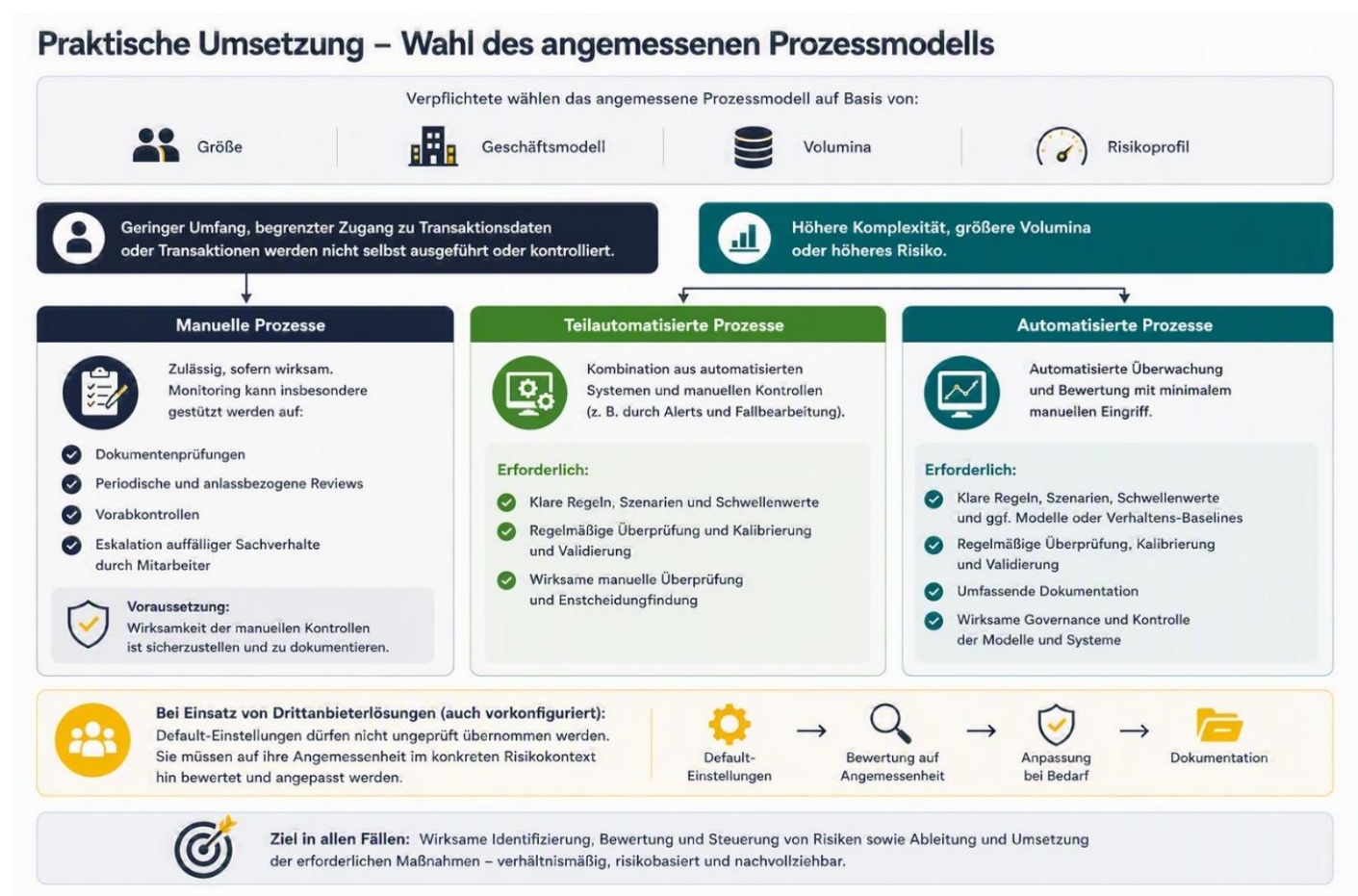
Die Leitlinie regelt außerdem, wie vorzugehen ist, wenn aktualisierte Informationen vom Kunden nicht eingeholt werden können. Wenn ein Verpflichteter relevante Kundendaten nicht aktuell halten kann, muss er nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1624 grundsätzlich von Transaktionen absehen und die Geschäftsbeziehung beenden. Vor einer endgültigen Beendigung kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen eine vorübergehende Aussetzung oder Beschränkung von Transaktionen, Aktivitäten oder Dienstleistungen zulässig sein. Das setzt voraus, dass dadurch die Risiken wirksam beherrscht werden können, kein anlassbezogenes Trigger-Ereignis vorliegt und die bereits vorhandenen Informationen weiterhin ausreichen, um die identifizierten Risiken im Umfang der Beschränkung zu steuern. Die AMLA stellt zugleich klar, dass die bloße Abwesenheit von Transaktionen Risiken nicht automatisch beseitigt, weil etwa auch bei gehaltenen oder verwahrten Vermögenswerten Veränderungen in der wirtschaftlichen Berechtigung oder Kontrolle eintreten können. Aussetzung oder Beschränkung sollen deshalb nur vorübergehend sein und nur dann eingesetzt werden, wenn der Verpflichtete bereits wiederholt und ernsthaft versucht hat, die notwendigen Informationen vom Kunden zu erhalten.



Laufende Überwachung von Transaktionen und der Geschäftsbeziehung

Der zweite Teil der Leitlinie betrifft die **Überwachung von Transaktionen und der Geschäftsbeziehung**. Diese Überwachung soll auf der Business-Wide Risk Assessment beruhen und alle relevanten Produkte und Dienstleistungen erfassen, um ein ganzheitliches Verständnis des Kundenverhaltens zu ermöglichen. Die Überwachungsmaßnahmen sollen in der Lage sein, materielle Abweichungen vom erwarteten Verhalten zu erkennen, ungewöhnliche oder verdächtige Muster zu identifizieren und – so weit im Rahmen des laufenden Monitorings erkennbar – auch Hinweise auf Risiken im Zusammenhang mit der Nichtumsetzung oder Umgehung gezielter Finanzsanktionen aufzugreifen. Die Leitlinie betont dabei, dass die Überwachung nicht nur einzelne Transaktionen isoliert betrachten soll, sondern auch **verknüpfte, wiederholte oder kumulative Verhaltensmuster** über die Zeit erfassen muss. Ebenso muss sie Monitoring-Ergebnisse so verarbeiten, dass diese in CDD-Prozesse, Risikoklassifizierungen und gegebenenfalls in Verdachtsmeldungen einfließen können.

Unterschiedliche Modelle



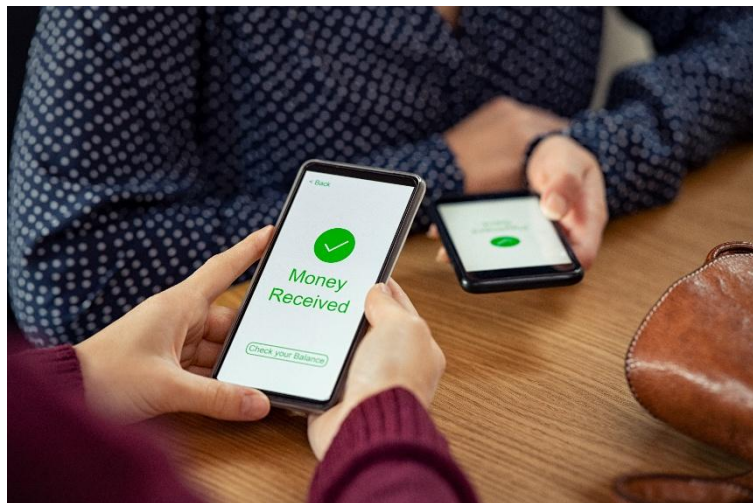
Für die praktische Umsetzung lässt die Leitlinie unterschiedliche Modelle zu. Verpflichtete sollen auf **Basis ihrer Größe, des Geschäftsmodells, der Volumina und des Risikoprofils** entscheiden, ob manuelle, automatisierte oder teilautomatisierte Prozesse angemessen sind. Verpflichtete mit geringem Umfang, begrenztem Zugang zu Transaktionsdaten oder Geschäftsmodellen, in denen sie Transaktionen nicht selbst ausführen oder kontrollieren, können auf manuelle Prozesse zurückgreifen, sofern diese wirksam sind. In solchen Fällen kann Monitoring stärker auf Dokumentenprüfungen, periodischen und anlassbezogenen Reviews, Vorabkontrollen und der Eskalation auffälliger Sachverhalte durch Mitarbeiter gestützt werden.

Dagegen sollen Verpflichtete mit **höherer Komplexität, größeren Volumina oder höherem Risiko** prüfen, ob automatisierte oder teilautomatisierte Systeme erforderlich sind. Wo solche Systeme eingesetzt werden, müssen Regeln, Szenarien, Schwellenwerte und gegebenenfalls Modelle oder Verhaltens-Baselines klar definiert, regelmäßig überprüft, kalibriert und dokumentiert werden. Auch bei vorkonfigurierten Drittanbieterlösungen dürfen Default-Einstellungen nicht ungeprüft übernommen werden, sondern müssen auf ihre Angemessenheit im konkreten Risikokontext hin bewertet werden.

Die Anforderungen an die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung und der Transaktionen von Kunden im Überblick

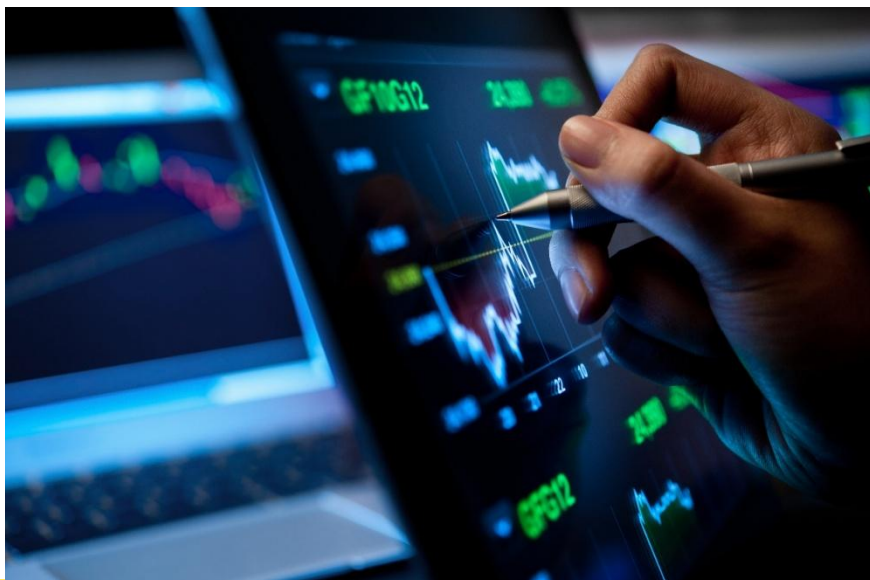
Verzahnung zwischen laufender Überwachung und Kundensorgfaltsmaßnahmen

Ein wichtiger Bestandteil der Leitlinie ist die Verzahnung zwischen laufender Überwachung und Customer Due Diligence. Die Leitlinie verlangt, dass **Überwachungsmaßnahmen und CDD-Prozesse integriert** und koordiniert arbeiten und auf vollständigen, korrekten und aktuellen Daten beruhen. Kundenprofile sollen auf verifizierten CDD-Informationen aufbauen und insbesondere den Zweck und die beabsichtigte Art der Geschäftsbeziehung sowie - soweit relevant - die erwarteten Transaktionen und Aktivitäten abbilden. Werden Abweichungen oder Unstimmigkeiten festgestellt, sollen Verpflichtete die Kundeninformationen und das Risikoprofil neu bewerten und entscheiden, ob weitere risikomindernde Maßnahmen oder gegebenenfalls eine Verdachtsmeldung erforderlich sind. Peer- oder Referenzgruppen können ergänzend genutzt werden, dürfen aber das Verständnis des einzelnen Kunden nicht ersetzen. Die Leitlinie verlangt darüber hinaus Mechanismen, um Kundenprofile und gegebenenfalls Gruppenprofile aktuell zu halten, insbesondere wenn Monitoring-Ergebnisse oder andere Informationen auf materielle Veränderungen hinweisen.



Operativen Durchführung der Überwachung

Auch zur operativen Durchführung der Überwachung enthält die Leitlinie konkrete Grundsätze. Grundsätzlich soll die laufende Überwachung **während der gesamten Geschäftsbeziehung kontinuierlich** erfolgen. Wo dies aufgrund des Geschäftsmodells oder objektiver rechtlicher oder technischer Beschränkungen nicht möglich ist, kann die Überwachung an definierten Phasen des Beziehungslebenszyklus ansetzen, sofern die Gründe hierfür dokumentiert werden und die Wirksamkeit der Risikosteuerung nachgewiesen werden kann. Die Leitlinie unterscheidet ferner zwischen Vorabkontrollen vor Transaktionen oder Aktivitäten, Echtzeitüberwachung am Zeitpunkt der Durchführung und nachgelagerten Überwachungsmaßnahmen nach Ausführung. Welche dieser Formen einzusetzen sind, hängt von der Rolle des Verpflichteten, dem Geschäftsmodell und dem Zugang zu relevanten Informationen ab. Wo Vorab- oder Echtzeitkontrollen möglich sind, sollen sie eingesetzt werden, um ungewöhnliche oder verdächtige Vorgänge schon vor oder unmittelbar bei Ausführung zu erkennen. Wo dies nicht möglich ist, müssen zumindest angemessene nachgelagerte Maßnahmen vorhanden sein, die Risiken zeitnah erfassen und eskalieren.



Die Anforderungen an die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung und der Transaktionen von Kunden im Überblick

Governance, Qualitätssicherung und Technologie

Im Bereich Governance, Qualitätssicherung und Technologie legt die Leitlinie großen Wert auf **Dokumentation, Nachvollziehbarkeit und Verantwortung**. Mitarbeiter, die mit der laufenden Überwachung oder der Bewertung von Outputs befasst sind, sollen angemessen geschult sein und nicht nur fachlich in der Lage sein, Auffälligkeiten zu erkennen, sondern auch datenschutzrechtliche Anforderungen zu verstehen. Ergebnisse bzw. Alerts der laufenden Überwachung müssen ohne unangemessene Verzögerung risikobasiert priorisiert und an sachkundige Stellen eskaliert werden. Wenn automatisierte Mechanismen genutzt werden, um Monitoring-Fälle zu schließen, dürfen diese nur in Fällen ohne Hinweise auf erhöhte Risiken eingesetzt werden; außerdem müssen die zugrunde liegende Entscheidungslogik nachvollziehbar und die Mechanismen einer wirksamen menschlichen Aufsicht unterworfen sein. Ebenso verlangt die Leitlinie regelmäßige Überprüfung, Testung und Weiterentwicklung des gesamten Frameworks. Die Wirksamkeit soll nicht allein an der Anzahl von Alerts oder Meldungen gemessen werden, sondern daran, ob **relevante Risiken rechtzeitig und sachgerecht erkannt und eskaliert** werden. Bei der Nutzung fortgeschrittener analytischer Werkzeuge, einschließlich Algorithmen, Machine Learning oder künstlicher Intelligenz, sollen angemessene Governance-, Oversight- und Explainability-Maßnahmen bestehen. Entscheidungen über Monitoring verbleiben stets in der Verantwortung des Verpflichteten; diskriminierende Ergebnisse sollen vermieden werden, und bei fehlender Transparenz oder unzureichender Information über Drittanbietertools sollen diese nicht für wesentlich entscheidungsrelevante Monitoring-Funktionen eingesetzt werden.

Fazit

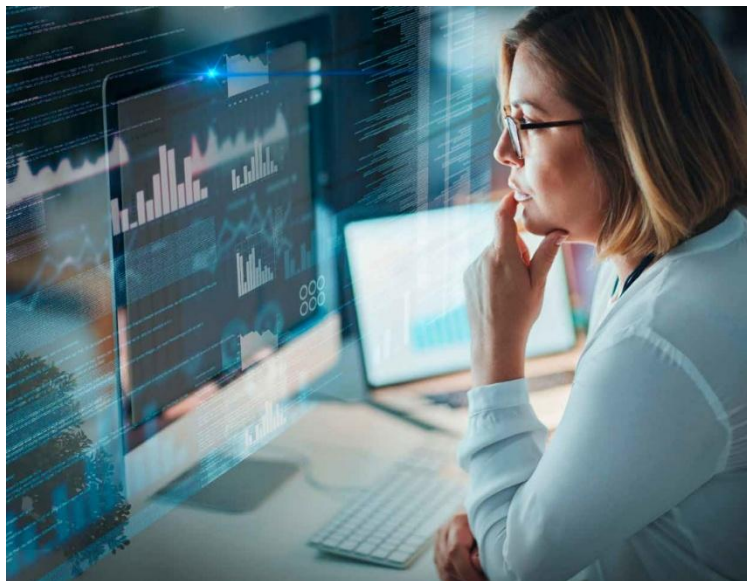
Die AMLA konkretisiert mit der Leitlinie zu Artikel 26 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2024/1624 die Anforderungen an die fortlaufende Überwachung von Geschäftsbeziehungen und zielt auf einen einheitlichen, risikobasierten und verhältnismäßigen Mindeststandard für alle Verpflichteten im Finanz- und Nichtfinanzsektor ab.

Im Mittelpunkt stehen zwei Kernanforderungen: die laufende Aktualisierung von Kundendaten durch periodische und anlassbezogene Reviews sowie ein wirksames Monitoring von Transaktionen und sonstigen risikorelevanten Aktivitäten zur frühzeitigen Erkennung ungewöhnlicher oder verdächtiger Verhaltensmuster.

Die Leitlinie verfolgt bewusst einen prinzipienbasierten und technologieneutralen Ansatz, sodass Verpflichtete ihre Monitoring-Frameworks entsprechend ihrem Geschäftsmodell, ihrer Risikolage und ihrer operativen Komplexität manuell, teilautomatisiert oder automatisiert ausgestalten können.

Besonders relevant ist, dass die AMLA bei der Aktualisierung abgelaufener Ausweisdokumente keinen Automatismus vorsieht, sondern eine risikobasierte Entscheidung verlangt, wodurch operative Belastungen begrenzt und Ressourcen stärker auf materiell risikorelevante Sachverhalte fokussiert werden sollen.

Insgesamt stärkt die konsultierte Leitlinie die Aufsichtskonvergenz, reduziert Interpretationsspielräume und erhöht die Anforderungen an Governance, Datenqualität, Eskalationsmechanismen und die Verzahnung von Monitoring, CDD und Risikoklassifizierung; die Konsultation läuft bis zum 3. September 2026, die finalen Leitlinien sind für Q4 2026 angekündigt.



Ansprechpersonen

Helge Olsson

Partner | Financial Services
helge.olsson@de.ey.com

Steve Drescher

Partner | Financial Services
steve.drescher@de.ey.com

Dr. Stephan A. Vitzthum

Partner | Financial Services
stephan.vitzthum@de.ey.com

Jörg Haselmeyer

Partner | Financial Services
joerg.s.haselmeyer@de.ey.com

Michael Berndt

Partner | Financial Services
michael.berndt@de.ey.com

Marinela Bilic-Nosic

Partner | Financial Services
marinela.bilic-nosic@de.ey.com

Tassilo Amtage

Director | Financial Services
tassilo.amtage@de.ey.com

EY | Building a better working world

Wir setzen uns für eine besser funktionierende Welt ein, in dem wir neue Werte für Kunden, Mitarbeitende, die Gesellschaft und den Planeten schaffen und gleichzeitig das Vertrauen in die Kapitalmärkte stärken.

Mithilfe von Daten, KI und fortschrittlicher Technologie unterstützen unsere Teams ihre Kunden dabei, gemeinsam die Zukunft mit Zuversicht zu gestalten und Antworten auf die drängendsten Fragen von heute und morgen zu finden.

Unsere Teams bieten ein breit gefächertes Dienstleistungsspektrum in den Bereichen Assurance, Consulting, Tax sowie Strategy and Transactions an. Unterstützt durch fundiertes Branchenwissen, ein global verbundenes, multidisziplinäres Netzwerk und vielfältige Ökosystem-Partner bieten unsere Teams Dienstleistungen in mehr als 150 Ländern und Regionen an.

All in to shape the future with confidence.

„EY“ und „wir“ beziehen sich auf die globale Organisation oder ein oder mehrere Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited, von denen jedes eine eigene juristische Person ist. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind unter ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen über unsere Organisation finden Sie unter ey.com.

© 2026 EY Corporate Solutions GmbH & Co. KG
All Rights Reserved.

Creative Design Germany | BKR 2603-116
ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der EY Corporate Solutions GmbH & Co. KG und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/de